



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

**In Gottes Gnaden / Friedrich**  
**König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg /**  
**des Heil. Röm. Reichs Erg-Cämmerer**  
**und Churfürst ꝛ. ꝛ.**

**J**eder Betreuer: Nachdem Wir unterm 7ten Novembr. a. p. aus Unserm Hoflager höchsthandig allergnädigst rescribirt haben, wasgestalt sowohl von denen Reisenden überhaupt / als besonders von denen Posten über die schadhafte morastige und impassable Wege viel Klage geführt würt e / dadurch auch für das Commercium, welches wir doch zum besten des Landes auf alle weise befördert wissen wolten / nicht geringer Schade und Nachtheil entstände / indem die Fracht - Wagens und andere Reisende zum Theil deshalb andere Wege suchten / und Unsere Unterthanen solchergestalt bey Ihrer Nahrung verlohren / besonders aber die Posten dadurch ungemein aufgehalten wüorden und in Unordnung gerietzen / welches ebenfals dem Commercio sehr hinderlich und Unserm Interesse sehr nachtheilig wäret. Und demnhero die Interessenten der Orther / wo solche schadhafte und impassable Wege befindlich / durch zückung mächtiger Seiten - Gräben und aufhöhung der Morastigen Orther mit Sandt- und Stein - Gruff / oder allenfalls durch ansetzung dauerhafter Dämme von Feldt-Strümen / oder wie es sich sonst nach jeden Orthe gelegenheit am besten schicket / mit Ernst und Nachdruck angehalten werden solten;

Als wird mit beziehung auf die wegen herstellung und verbesserung der Wege ergangene Verordnungen und Edicten, ins besunder vom 25. Julii, 730. 25. Febr. 1733. 16. Nov. 1734. und 5. Sept. 1735. hiemit verordnet / das ein jeder in seinem District bey unnachlässiger Strafe von 20. Ducaten für jeden Beamten / Stadt - Magistrat und Jurisdiction - Richter vorhaupt / in Zeit von sechs Wochen alle Landt- und Heer - Straßen / und zwar zuiderst die durch unterlassung Verordnung - und Edicten mäßiger Unterhaltung unbrauchbar gewordene Wege dergestalt herstellen und Repariren lassen solle / das dieselbe ohne den geringsten Aufenthalt vorerst bequemlich passiret werden können / und befehlen Wir Euch hiemit allergnädigst und ernstlich / Euch hiernach striete zu achten / und obiges bey vernehmung der hierin comminirten Straffe in der rechten Zeit zu bewürcken / auch inzwischen mit zuziehung jeden Orthes deputirten Gerichten / Schessern und Vorsieher solche Wege unter jeden Orthe eingesezene und Gerbte / nach getraae Ihrer unterhabenden Länderzeyn / Gemeinheiten und Hölzungen zu vertheilen / und bey gleichmäßiger Strafe von 20. Ducaten denenselben anzugeben / das ein jeder sein Ihm zugewallenes Block vor den 1ten Julii dieses Jahres so breit anderthalb fuß hoch mit starckem Stein - Grind oder groben Kiesel / oder allenfalls durch Ansetzung dauerhafter Dämme von Feldt - Steinen / oder wie es sich sonst / nach jeden Orthe gelegenheit am besten schicket / befähren und repariren / mithin künfftig in solchem Stande unterhalten sollen / das sich zwey begegnende Wagens füglich weichen und vorüber fahren können / auch dabey in allen Stücken sich obgemeldete Edicten und Verordnungen zur Richtschnur dienen lassen sollen; Seynd Euch mit Gnaden gewogen: Gegeben Cleve in Unserer Krieges - und Domainen - Cammer den 19. Januarii 1741.

An Statt und von wegen Allerhöchsigl.  
 Seiner Königlichen Majestät

v. Kochow. Rappard. Seelhaar. A. H. v. Aussen. Schmie. J. E. Wollmstedt Francke.  
 J. S. Wisman. Dürham. Colberg. A. D. v. Naesfeld. B. Rappard.

*Altriphum*

An alle Beamte / Städte / Magistrate  
 und Jurisdictionen - Nidtere im  
 Clevisch - Mors und Märckischen  
 wegen Herstellung und Verbesserung  
 der Wege.

J. S. Blase 246

Das Buch  
König in Preußen  
des Königs  
und

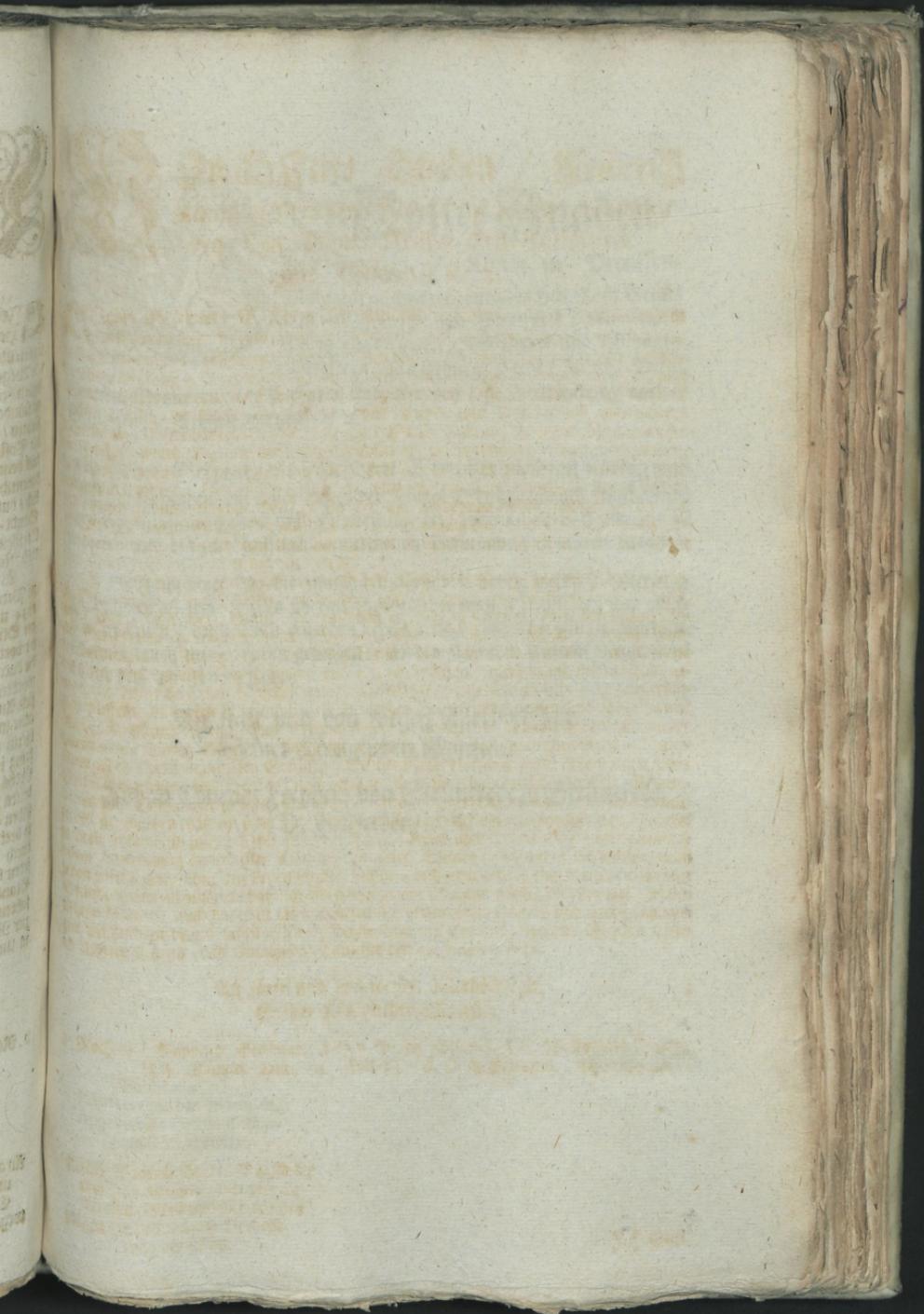


Das Buch  
König in Preußen  
des Königs  
und  
...

Das Buch  
König in Preußen  
des Königs  
und  
...

Das Buch  
König in Preußen  
des Königs  
und  
...





In Gottes Namen Amen



... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

... in Gottes Namen Amen ...  
... in Gottes Namen Amen ...

In Gottes Namen Amen

...

...



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi





In Gottes Gnaden / **Friderich**  
 König in Preussen / Marggraff zu Brandenburg/  
 des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer  
 und Churfürst ꝛ. ꝛ.

**S** Jeber Getreuer: Nachdem Wir unterm 7ten Novembr. a. p. aus Unserm Hoflager höchsthandig allergnädigst rescribiret haben, wasgestalt sowohl von denen Reisenden überhaupt / als besonders von denen Posten über die schadhafte morastige und impassable Wege viel Klage geführt wüde / dadurch auch für das Commercium, welches wir doch zum besten des Landes auf alle weise befördern wollen / nicht geringer Schade und Nachtheil entstände / in sucht / und die Posten fals dem Cönnenhero lich / durch Sandt. un Steinen / und Nach Als wir ne Berordn 1734 und ger Straffer vorhan die durch un wordene P sten Aufsen allergnädig hierin com hung jeden Orths Ein heiten und selben aufz so breit ant durch Aufse jeden Orths Stande un fahren köm zur Nichts in Unserer

Nachdem Wir unterm 7ten Novembr. a. p. aus Unserm Hoflager höchsthandig allergnädigst rescribiret haben, wasgestalt sowohl von denen Reisenden überhaupt / als besonders von denen Posten über die schadhafte morastige und impassable Wege viel Klage geführt wüde / dadurch auch für das Commercium, welches wir doch zum besten des Landes auf alle weise befördern wollen / nicht geringer Schade und Nachtheil entstände / in sucht / und die Posten fals dem Cönnenhero lich / durch Sandt. un Steinen / und Nach Als wir ne Berordn 1734 und ger Straffer vorhan die durch un wordene P sten Aufsen allergnädig hierin com hung jeden Orths Ein heiten und selben aufz so breit ant durch Aufse jeden Orths Stande un fahren köm zur Nichts in Unserer

herstellung und verbesserung der Wege ergange r vom 25. Julii, 1730. 25 Febr, 1733 16. Nov. als ein jeder in seinem District bey unnachlässi ten / Stadt. Magistrat und Jurisdiction. Rich Landt. und Heer. Straßen / und zwar zuoberst dielen mäßiger Unterhaltung unbrauchbar ge ariren lassen solle / das dieselbe ohne den gering werden können / und befehlen Wir Euch hiemit rick zu acten / und obiges bey vermeydung der Zeit zu bewürcken / auch inzwischen mit zuzie heffen und Vorsteher solche Wege unter jeden ge Ihrer unterhabenden Länderen / Gemein gleichmäßiger Straze von 20 Ducaten denen gefallenes Bloct vor den 1ten Julii dieses Jahres/ tein. Brind oder groben Kiesel / oder allensalß Feldt. Steinen / oder wie es sich sonst / nach fahren und repariren / mithin künfftig in solchem zeynende Wagens füglich weichen und vorüber sich obgemeldete Edicten und Verordnungen d Euch mit Gnaden gewogen: Begeben Cleve ter den 19 Januarii 1741.



wegen Allerhöchstigl.  
 lichen Majestät

Aussen Schmitz. J. C. Wollmstadt Francke.  
 berg. A. D. v. Raesfeld. B. Rappard.

b. Rochow

An alle B...  
 und Jurisdictionen...  
 Clevisch. Mörs und Märckischen  
 wegen Herstellung und Verbesse-  
 rung der Wege.

J. H. Bick 246